Bekanntmachung

der Auswahl eines Netzbetreibers für den Aus- bzw. Aufbau eines NGA-Netzes in einem/mehreren von der/n Gemeinde/n Stadelhofen im Interkommunalen Projekt 2 (IKP2) definierten Erschließungsgebiet(en) im Rahmen der Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen in Gewerbe- und Kumulationsgebieten in Bayern (BbR)

1. Zur Teilnahme- und Angebotsabgabe auffordernde Stelle, den Zuschlag erteilende Stelle sowie Stelle, bei der die Teilnahmeanträge und Angebote einzureichen sind:

Kontaktdaten der Gemeinde

Adresse: Steinfeld 86, 96187 Stadelhofen

Kontaktperson: Frau Petra Hollfelder

E-Mail: hollfelder@steinfeld-oberfranken.de

Telefon: 09207/981-16 Fax: **09207/981-23**

2. Beschreibung des Auswahlverfahrens

Die Gemeinde Stadelhofen im Interkommunalen Projekt 2 (IKP 2) (im Folgenden: Konzessionsgeber) führt zur Auswahl eines Netzbetreibers, der mit einem öffentlichen Zuschuss den Aufbau und Betrieb eines NGA-Netzes realisieren kann, ein offenes, transparentes und diskriminierungsfreies Auswahlverfahren aufgrund förderrechtlicher Vorgaben gemäß Nr. 4.3 der Breitbandrichtlinie (BbR - herunterladbar unter www.schnelles-internet.bayern.de) durch. Eine förmliche Ausschreibungspflicht aufgrund Vergaberechts besteht nicht, sodass auch der Rechtsweg zu den Vergabekammern nicht eröffnet ist.

Die Auswahl erfolgt zweistufig im Wege eines freihändigen Auswahlverfahrens mit vorgeschaltetem öffentlichem Teilnahmewettbewerb. Im Teilnahmewettbewerb wird auf einer ersten Stufe die Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) der Bewerber geprüft.

Diejenigen Bewerber, die nach dem Ergebnis der Eignungsprüfung zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, haben dann Gelegenheit, bis zum Ablauf der Angebotsfrist ein Angebot abzugeben. Auf Grundlage dieses Angebots hat der Konzessionsgeber die Möglichkeit, Verhandlungen mit den Bietern durchzuführen. Der Konzessionsgeber wählt anhand der unten unter Ziff. 10. b) genannten Wertungskriterien das wirtschaftlichste Angebot für den Zuschlag aus.

3. Angaben zum Konzessionsgegenstand

a) Art, Umfang und Ort der Leistung

Der auszuwählende Netzbetreiber erhält eine Dienstleistungskonzession zum Aufbau und Betrieb eines NGA-Netzes im festgelegten Erschließungsgebiet Pfaffendorf im Interkommunalen Projekt $2(IKP2)^1$. Er wird durch den Konzessionsgeber mit dem Auf- bzw. Ausbau eines NGA-Netzes im bzw. in den festgelegten Erschließungsgebiet(en) beauftragt. Hinsichtlich der Lage des / der Erschließungsgebiete(s) wird auf die Kartendarstellung verwiesen, die auf der Homepage der Gemeinde eingesehen werden kann. Dort sind auch die aktuelle Versorgungssituation und die Ergebnisse der Bedarfsanalyse für das bzw. die Erschließungsgebiete einsehbar.

Stand: 03.04.2014 1

_

¹ Sofern im Folgenden vom Erschließungsgebiet gesprochen wird, sind damit der oder die hier definierten Bereich(e) gemeint.

Nach dem Auf- bzw. Ausbau müssen grundsätzlich allen Anschlussinhabern im Erschließungsgebiet Übertragungsraten von mindestens 50 Mbit/s im Downstream und mindestens 2 Mbit/s im Upstream flächendeckend zur Verfügung stehen. ☐ Übertragungsraten von mindestens 30 Mbit/s im Downstream und mindestens 2 Mbit/s im Upstream flächendeckend zur Verfügung stehen. Mindestens diejenigen Anschlussinhaber, die in der Karte zu den Ergebnissen der Bedarfsanalyse mit einemBedarf an Übertragungsraten von mindestens 50 Mbit/s im Downstream und mindestens 2 Mbit/s im Upstream dargestellt sind , müssen nach dem Auf- bzw. Ausbau über diese zuletzt genannten Bandbreiten verfügen können. Der Netzbetreiber muss gewährleisten, dass bedarfsdeckende Breitbanddienste für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren sichergestellt sind (Zweckbindungsfrist) und er allen anderen Netz- und Dienstanbietern einen umfassend offenen, diskriminierungsfreien Netzzugang auf Vorleistungsebene anbietet. Die geförderte Breitbandinfrastruktur muss eine tatsächliche und vollständige Entbündelung erlauben und alle verschiedenen Arten von Netzzugängen, die Betreiber nachfragen könnten, bieten. Dieser Zugang muss sowohl für die geförderte Infrastruktur als auch für die für das Projekt eingesetzte, schon existierende Infrastruktur des Netzbetreibers gewährt werden. Sofern neue passive Infrastrukturelemente (z.B. Kabelschächte oder Masten) geschaffen werden, muss der Zugang dazu ohne zeitliche Beschränkung gewährt werden. Auch nach Ablauf des Zeitraums, innerhalb dessen Zugang gewährt werden muss, können Zugangsverpflichtungen auf der Grundlage des TKG bestehen, wenn die Bundesnetzagentur den Betreiber der betreffenden Infrastruktur als Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht einstuft. b) Angaben zu vorhandener Infrastruktur sowie geplanten Eigenleistungen im Erschließungsgebiet gemäß Nr. 4.3.3 BbR Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat zur Frage der Nutzung vorabregulierter Zugangsprodukte eine Stellungnahme abgegeben. Diese Stellungnahme ist auf der Online-Plattform www.schnellesinternet.bayern.de einsehbar. Für weitergehende Informationen zu ggf. nutzbaren Infrastrukturen wird Bundesnetzagentur den Infrastrukturatlas der verwiesen http://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Br eitband/Infrastrukturatlas/infrastrukturatlas-node.html). Im Erschließungsgebiet Stadelhofen im Interkommunalen Projekt 2 (IKP2) sind folgende nutzbare Infrastrukturen bereits vorhanden: keine Der Konzessionsgeber beabsichtigt außerdem, folgende Beistellungsleistungen selbst zu erbringen: keine Folgende Tiefbaumaßnahmen sind geplant und bei Ausbaumaßnahmen zu berücksichtigen: keine 4. Angaben zur Losbildung Eine Aufteilung in Lose ist vorgesehen: Nein \boxtimes Ja Es werden folgende Lose gebildet: Angebote können abgegeben werden für ein oder mehrere Lose. П Es ist ein Gesamtangebot zu erbringen, d. h. der Bieter hat auf alle Teillose anzubieten. Der Konzessionsgeber behält sich vor, den Auftrag als Gesamtleistung oder für einzelne Teillose zu vergeben.

5. Bewerber- und Bietergemeinschaften

Bewerber- bzw. Bietergemeinschaften sind zulässig. Die Bewerber-/Bietergemeinschaft hat einen bevollmächtigten Vertreter zu benennen, welcher die Mitglieder gegenüber dem Konzessionsgeber rechtsverbindlich vertritt, und gesamtschuldnerisch zu haften.

6. Geforderte Nachweise im Teilnahmewettbewerb

Die Bewerber haben zum Nachweis ihrer Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) folgende Nachweise mit dem Teilnahmeantrag vorzulegen:

 \boxtimes i. Angabe von mindestens 3 Referenzen aus den letzten 3 Jahren vor Ende der Bewerbungsfrist über die Ausführung von Leistungen, die mit der zu vergebenden Konzession vergleichbar sind, unter Angabe des Auftragswerts. Die Mindestanzahl an Referenzen muss für jeden der Leistungsteile Bau und Betrieb von NGA-Netzen gesondert nachgewiesen werden. Kann ein Bewerber nicht für alle Leistungsbereiche Referenzen vorweisen, so hat er Leistungsteile ggfs. unter Einbindung von entsprechend Unterauftragnehmern nachzuweisen. \boxtimes ii. Vorlage eines Unternehmensprofils oder sonstiger aussagekräftiger Angaben über den Bewerber. \boxtimes iii. Eigenerklärung über den Gesamtumsatz des sich bewerbenden Unternehmens sowie den Umsatz aus Leistungen, die mit dem Konzessionsgegenstand oder Teilen davon vergleichbar sind, jeweils bezogen auf die letzten 3 Geschäftsjahre. Sofern ein Bewerber noch nicht so lange auf dem Markt tätig ist, legt er für die fehlenden Jahre eine Unternehmensplanung vor. Nichtbilanzierende Unternehmen legen eine attestierte Gewinn- und Verlustrechnung der letzten drei Jahre vor. \boxtimes iv. Auszug aus dem Gewerbezentralregister oder gleichwertige Urkunde einer zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Herkunftslandes, der zum Ende der Bewerbungsfrist nicht älter als drei Monate sein darf. \square v. Nachweis der Haftungs- und Eigentumsverhältnisse des Bewerbers durch Vorlage eines Auszugs aus dem Handelsregister des Herkunftslandes, der zum Zeitpunkt des Ablaufs der Bewerbungsfrist nicht älter als drei Monate sein darf; dieses Erfordernis entfällt bei nicht eingetragenen Personengesellschaften bzw. anderen nicht eintragungspflichtigen Unternehmen. \bowtie vi. Eigenerklärung, dass kein Insolvenzverfahren oder vergleichbar gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet, die Eröffnung beantragt oder der Antrag mangels Masse abgelehnt worden \boxtimes vii. Eigenerklärung, dass sich der Bewerber nicht in Liquidation befindet. \square viii. Eigenerklärung, dass der Bewerber nicht aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden ist, die seine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen. \bowtie ix. Eigenerklärung, dass der Bewerber im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit keine sonstigen schweren Verfehlungen begangen hat, die seine Zuverlässigkeit in Frage stellen. \boxtimes x. Eigenerklärung, dass der Bewerber seine Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozial- und Krankenversicherung ordnungsgemäß erfüllt. \boxtimes xi. Eigenerklärung, dass der Bewerber sich bei der Erteilung von Auskünften im Vergabeverfahren keiner falschen Erklärungen schuldig gemacht oder entsprechende Auskünfte unberechtigter Weise nicht erteilt hat. \Box

Sofern sich der Bewerber zum Nachweis seiner Eignung auf einen Nachunternehmer stützen möchte, hat er die geforderten Nachweise auch für das vorgesehene Nachunternehmen abzugeben. Handelt

es sich bei dem Bewerber um eine Bietergemeinschaft, so sind die geforderten Nachweise für alle Mitglieder der Bietergemeinschaft zu erbringen.

7	Ergänzondo	Untarlagan	711m	Teilnahmewettb	oworh
	LIUAIIZEIIUE	Uniteriauen	Zuiii	I TEIIII AIIII IEWELL	JEWEID

\boxtimes	Ergänzende Unterlagen sind nicht vorgesehen.						
	Ergänzende Unterlagen zum Teilnahmewettbewerb werden in elektronischer Form auf de Gemeindehomepage bereitgestellt.						
	Bei berechtigtem Interesse eines Bewerbers im Einzelfall (z.B. kein ausreichend leistungsfähiger Internet-Anschluss am Unternehmenssitz verfügbar) erfolgt der Versand der Vergabeunterlagen in Papierform. Unterlagen können bei der unter Ziff. 1. genannten Kontaktstelle angefordert werden.						

8. Form und Frist der Teilnahmeanträge

Die Teilnahmeanträge sind bis zum 21.07.2014, 12:00 Uhr bei der oben unter Ziff. 1. genannten Kontaktstelle schriftlich in einem verschlossenen Umschlag in 2-facher Fertigung einzureichen.

9. Angebotsaufforderung

\boxtimes	Die Bewerber, die auf Grundlage des Teilnahmewettbewerbs als geeignete Lausgewählt worden sind, werden zur Abgabe eines Angebots aufgefordert.	Jnternehn	nen
	Es werden (soweit geeignet) mindestens drei, höchstens Be Angebotsabgabe aufgefordert. Dabei werden als Kriterien Zuverlässigkeit, Fac Leistungsfähigkeit zugrunde gelegt.	ewerber chkunde i	

Mit der Angebotsaufforderung erhalten die Bewerber weitere Angebotsunterlagen.

10. Angebotsabgabe

a) Mindestinhalt des Angebots

Der Netzbetreiber hat auf Grundlage der Leistungsbeschreibung ein Angebot einzureichen, das die vor Ort verfügbare Infrastruktur einschließlich der Nutzung vorabregulierter Vorleistungsprodukte und der geplanten Eigenleistungen (vgl. oben unter Ziff. 3. b) und Nr. 4.3.3 BbR) soweit wie möglich berücksichtigt. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme ist vom Anbieter zu bewerten und im Angebot nachvollziehbar zu dokumentieren.

Das technische Angebot muss insbesondere folgende Informationen beinhalten:

- i. Technisches Konzept zur Realisierung der Breitbandinfrastruktur, insbesondere Aussagen zur zugesicherten Übertragungsgeschwindigkeit der Backbone Anbindung (mittlere reale Datenrate der Zuführung in Mbit/s im Down- und im Upload an den letzten Verteilpunkten), Kapazität der Backbone Zuführung (max. mögliche Datenrate der Zuführung an den letzten Verteilpunkten) sowie zur Kapazität des Teilnehmeranschlusses (max. mögliche Datenrate pro Teilnehmer),
- ii. Endkundenpreise, inklusive Bereitstellungsgebühr und Kosten der Endkundengeräte, für Produkte mit einer Mindestübertragungsrate von 30 Mbit/s im Down- und 2 Mbit/s im Upload, sowie für Produkte mit einer Mindestübertragungsrate von 50 Mbit/s im Down- und 2 Mbit/s im Upload.
- iii. Im Falle von Nebenangeboten: Erschließungsgrad bzw. Anzahl der Endkundenanschlüsse mit einer Mindestübertragungsrate von 30 Mbit/s im Down- und 2 Mbit/s im Upload sowie 50 Mbit/s im Down- und 2 Mbit/s im Upload (auch grafische Darstellung),
- iv. Zeitliche Verfügbarkeit (% / Jahr) einer Mindestübertragungsrate von 30 Mbit/s bzw. 50 Mbit/s im Down- und von 2 Mbit/s im Upload (vgl. oben unter Ziff. 3. a),
- v. Frühester Zeitpunkt der Inbetriebnahme,
- vi. Angebotene Zugangsvarianten,
- vii. Erklärung zur Abgabe einer Bankbürgschaft (s. Ziff. 11).

b) Angaben zu den Auswahlkriterien

 \boxtimes

Es wird	derjen	nige	Netzbetre	ber	ausgewäl	nlt,	der	für	die	Erbringung	der	nach	gefragten
Leistung	en zu	marl	ktüblichen	Be	dingungen	die	gei	rings	te \	Wirtschaftlich	keits	lücke	ausweist
(vgl. Nr.	4.3.6 S	atz 1	BbR).										

Es wird derjenige Netzbetreiber ausgewählt, der anhand der folgenden Auswahlkriterien das wirtschaftlichste Angebot einreicht (vgl. Nr.4.3.6. Satz 2 BbR):

	Auswahlkriterien	Gewichtung in Prozent
\boxtimes	Höhe der Wirtschaftlichkeitslücke	35
\boxtimes	Technisches Konzept	20
	 Zugesicherte Übertragungsgeschwindigkeit der Backbone Anbindung - tatsächliche mittlere reale Datenrate der Zuführung in Mbit/s im Down- und im Upload an den letzten Verteilpunkten 	
	 Kapazität der Backbone - Zuführung - max. mögliche Datenrate der Zuführung an den letzten Verteilpunkten 	
	 Kapazität des Teilnehmeranschlusses - max. mögliche Datenrate pro Teilnehmer 	
	Höhe der Endkundenpreise für mind. 30 Mbit/s im Down- und 2 Mbit/s im Upload und mind. 50Mbit/s im Down- und 2 Mbit/s im Upload	30
	Servicekonzept	
	- Servicebereitschaft (h/Tag),	
	- garantierte Reaktionszeit (h),	
	- Entstörzeit (h)	
	Zeitliche Verfügbarkeit (% / Jahr) der Mindest- übertragungsrate von 30 sowie 50 Mbit/s im Down- und 2 Mbit/s im Upload	
\boxtimes	Frühester Zeitpunkt der Inbetriebnahme	10
\boxtimes	Langfristige Ausbaustrategien	5

c) Darstellung der Wirtschaftlichkeitslücke

Das Angebot hat eine detaillierte und plausible Darstellung der Wirtschaftlichkeitslücke gemäß Nr. 4.3.5 BbR zu enthalten. Details dazu enthalten die Angebotsunterlagen, die den ausgewählten Bewerbern mit der Angebotsaufforderung zugesendet werden.

d) Vorgabe eines Mindestinhalts für den Kooperationsvertrag

Stand: 03.04.2014 5

_

² Gemeint ist die tatsächliche Datenübertragungsrate (z.B. verwendete Optik ist 10 Gbit/s, genutzt werden aus wirtschaftlichen Überlegungen aber nur 200 Mbit/s) auf der Glasfaser, der Richtfunkstrecke oder dem Koaxial-Kabel, die dem Erschließungsgebiet zur Verfügung gestellt wird. Aus dieser zugeführten Übertragungsrate bezogen auf die Anzahl der möglichen Endkundenanschlüsse ergeben sich die Datenraten, die im Verteilnetz angeboten werden.

Angebotsaufforderung erhalten die betreffenden Bewerber den Entwurf des Kooperationsvertrages. Die zur Angebotsabgabe aufgeforderten Bewerber haben diesen mit ihrem Angebot grundsätzlich als verbindlich anzuerkennen. Dies gilt nicht für die als optional gekennzeichneten Passagen. Die Bieter können zu einzelnen Regelungen auch abweichende Klauseln vorschlagen, die als Verhandlungspunkte gesondert zu kennzeichnen und mit dem Angebot vorzulegen sind.

e) Zweckbindungsfrist

Der Netzbetreiber muss einen Betrieb der geförderten Breitbandinfrastruktur für mindestens sieben Jahren gewährleisten. In diesem Zeitraum muss der geforderte Bedarf an Breitbanddiensten im Erschließungsgebiet sichergestellt sein. Diese Mindestfrist wird in dem zu schließenden Kooperationsvertrag verbindlich festgeschrieben.

f) Zuschlag

Die vorgesehene Auswahlentscheidung wird zunächst auf dem zentralen Onlineportal www.schnellesinternet.bayern.de veröffentlicht. Der ausgewählte Bewerber erhält eine Vorabinformation über die beabsichtigte Zuschlagserteilung. Erst wenn der Gemeinde die Zustimmung der Bundesnetzagentur zum Entwurf des Kooperationsvertrages und die Förderzusage bzw. die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn durch die zuständige Bezirksregierung vorliegen, kann der Zuschlag rechtsverbindlich erteilt werden.

11.	Geforderte	Sicherheiten
-----	------------	--------------

\boxtimes	Bankbürgschaft zur Sicherung eines möglichen Anspruchs auf Rückzahlung der Zuwendung
	in Höhe von 10 Prozent der Zuwendung (vgl. Nr 4.3.7, Unterpunkt 3 BbR); Vorlage spätestens mit Vertragsschluss.
	Eine Sicherheitsleistung wird nicht gefordert.

12. Zulässigkeit von Nebenangeboten

Nebenangebote sind

 \boxtimes

\boxtimes	nicht zugelassen
	zugelassen bezüglich des Erschließungsgebietes bzw. der in Ziff. 4 gebildeten Lose unter folgenden Bedingungen:

- a) Das Nebenangebot darf die Grenzen des in Ziff. 3. a) Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Erschließungsgebietes nicht überschreiten.
- b) Das im Nebenangebot bezeichnete Gebiet muss mindestens 90 % der im Erschließungsgebiet bzw. in dem vom jeweiligen Los umfassten Gebiet vorhandenen Anschlüsse so abdecken, dass ein förderfähiges Gewerbe- oder Kumulationsgebiet im Sinne der Nr. 1.2 BbR verbleibt.
- c) Das im Nebenangebot bezeichnete Gebiet muss im Rahmen der zulässigen Abweichung gemäß Ziff. 12 b) die in Ziff. 3. a) genannten Vorgaben zur Bedarfsdeckung berücksichtigen.

Ferner müssen die derzeit oder künftig mit mindestens 25 Mbit/s im Downstream versorgten Gebiete vom anzubietenden Gebiet ausgenommen bleiben.

Stand: 03.04.2014 6 Stadelhofen, den 26.06.2014